



## Bayerisches Verwaltungsgericht Bayreuth

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

\*\*\*\*\*

\*\*\*\*\*

- Klägerin -

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte \*\*\*\*\*

\*\*\*\*\*

\*\*\*\*\*

gegen

**Bundesrepublik Deutschland,**

vertreten durch: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,  
Außenstelle Zirndorf,  
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf,  
Az: 5074151-138

- Beklagte -

beteiligt:

1. Regierung von Oberfranken - Vertreter des öffentlichen Interesses -,
2. Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten,

wegen

Verfahrens nach dem AsylVfG  
(Serbien und Montenegro);

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Bayreuth, 5. Kammer,

durch die Richterin Seeber als Einzelrichterin

aufgrund mündlicher Verhandlung vom **22. Februar 2005** am **23. Februar 2005**

folgendes

## **Urteil:**

1. Der Bescheid der Beklagten vom 12. Mai 2004 wird aufgehoben.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte darf die Vollstreckung durch die Klägerin durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

## **Tatbestand:**

Die am \*\*\*\*\* geborene Klägerin ist Staatsangehörige von Serbien und Montenegro, albanischer Abstammung, aus dem Kosovo. Die Klägerin reiste zusammen mit ihrer Mutter und ihren vier Geschwistern im November 1994 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte einen Asylantrag.

Ihr Antrag wurde mit Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Bundesamt) vom 7. Dezember 1994 abgelehnt.

Mit Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts Regensburg vom 23. Juni 1997 (Az. RO 8 K 94.32736) wurden die Ziffern 2 bis 4 des Bescheides vom 7. Dezember 1994 aufgehoben und die Beklagte verpflichtet, festzustellen, dass bei der Klägerin die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes (AuslG) vorliegen.

In den Urteilsgründen wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die Klägerin ihr Heimatland vorverfolgt verlassen habe und eine Wiederholung entsprechender Verfolgungsmaßnahmen im Fall ihrer Rückkehr nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden könne. Die Klägerin sei durch serbische Polizisten vergewaltigt worden. Dies ergebe sich aus dem eingeholten fachpsychiatrischen Gutachten vom 11. Oktober 1996 sowie aus den Ergebnissen des Glaubwürdigkeitsgutachtens vom 23. Oktober 1996. Der sexuelle Übergriff habe nach seiner objektiven Gerichtetheit auf die albanische Volks- und muslimische Religionszugehörigkeit abgezielt. Bei einer Rückkehr sei die Klägerin als alleinstehende junge Frau nicht hinreichend sicher vor erneuten Übergriffen.

Mit Bescheid vom 8. April 1998 stellte das Bundesamt fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich der BR Jugoslawien vorliegen.

Einem Aktenvermerk vom 11. Dezember 2003 in der Bundesamtsakte ist zu entnehmen, dass der Vizepräsident des Bundesamtes mit Verfügung vom 5. September 2003 ein Widerrufsverfahren bezüglich der Klägerin eingeleitet hat.

Mit Schreiben vom 12. Januar 2004 wurde die Klägerin hinsichtlich des beabsichtigten Widerrufs der Feststellung des § 51 Abs. 1 AuslG angehört. Auf die Ausführungen des Schreibens, das der Klägerin laut Postzustellungsurkunde am 13. Januar 2004 zugestellt wurde, wird verwiesen.

Mit Schriftsätzen ihrer Bevollmächtigten vom 26. Februar 2004 und 27. April 2004 wurde ausgeführt, dass die veränderte Sachlage im Kosovo bereits ab Juni 1999 eingetreten sei. Nach § 73 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) müsse ein Widerrufsverfahren unverzüglich eingeleitet werden. Da mehr als vier Jahre verstrichen seien, sei nicht mehr von einer Unverzüglichkeit auszugehen. Ein Widerruf sei auch nach § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG zu unterlassen. Die Klägerin sei von serbischen Polizisten vergewaltigt worden. Sie habe ein traumatisches Erlebnis erlitten, das bei einer Rückkehr in den Kosovo wieder aufleben könnte und die Klägerin hierdurch psychische und physische Störungen erleiden müsste, so dass auch eine akute Gefahr für Leib und Leben bestünde.

Mit Bescheid des Bundesamtes vom 12. Mai 2004, per einfachen Brief am selben Tag zur Post gegeben, wurde die im Bescheid vom 8. April 1998 getroffene Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 AuslG vorliegen, widerrufen. Weiter wurde festgestellt, dass ein Abschiebungshindernis nach § 53 AuslG nicht vorliege. Auf die Gründe des Bescheides wird verwiesen.

Mit Schriftsatz vom 18. Mai 2004, bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth eingegangen am 19. Mai 2004, ließ die Klägerin durch ihre Bevollmächtigten Klage erheben und beantragen:

Der Bescheid der Beklagten vom 12. Mai 2004 wird aufgehoben.

Die Klägerin sei in ihrer Heimat von serbischen Polizisten vergewaltigt worden. Es sei deshalb nach § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG von einem Widerruf abzusehen, da die Klägerin bei einer Rückkehr in ihre Heimat stets an diese Vorkommnisse erinnert würde und dies zu einer enormen psychischen Belastung führen würde.

Mit Schriftsatz vom 2. Februar 2005 wurde vorgetragen, dass nach § 77 AsylVfG seit dem 1. Januar 2005 auf das neue Recht abgestellt werden müsse. Aus § 73 Abs. 2 a AsylVfG sei ersichtlich, dass ein Widerruf nicht mehr zwingend erforderlich sei, sondern im Ermessen der Beklagten stünde. Für den Fall, dass spätestens nach Ablauf von drei Jahren nach Unanfechtbarkeit der Bundesamtsentscheidung kein Widerruf ergangen sei, sei ein Widerrufsverfahren im Ermessenswege einzuleiten. Die Beklagte wäre deshalb verpflichtet gewesen, nach § 73 Abs. 2 a AsylVfG ein Ermessen auszuüben. Dies sei nicht erfolgt. Der Bescheid sei deshalb am 1. Januar 2005 rechtswidrig geworden. Das Ermessen könne auch nicht nach § 114 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nachgeschoben werden, da hierbei lediglich eine Ergänzung des Ermessens möglich sei.

Die Beklagte beantragte mit Schreiben vom 1. Juni 2004,

die Klage abzuweisen.

Mit Schriftsatz vom 11. Februar 2005 führte die Beklagte aus, dass von der Neuregelung des § 73 Abs. 2 a AsylVfG alle Anerkennungen und Feststellungen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG), die ab dem 1. Januar 2005 unanfechtbar geworden seien, erfasst seien. Die gesetzliche Regelung betrifft aber auch diejenigen, bei denen vor dem 1. Januar 2005 die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG festgestellt worden sind. Diese hätten bisher nach § 70 Abs. 1 AsylVfG eine Aufenthaltsbefugnis erhalten, die für jeweils längstens zwei Jahre erteilt und verlängert worden sei (§ 34 Abs. 1 AuslG). Diese Aufenthaltsbefugnis gelte ab 1. Januar 2005 gemäß § 101 Abs. 2 AufenthG als Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG fort. Die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis bestimme sich in diesen Fällen nach § 26 Abs. 3 AufenthG. Sie dürfe einem Ausländer, der seit drei Jahren eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 oder 2 AufenthG besitze, erst erteilt werden, nachdem das Bundesamt mitgeteilt hat, dass die Voraussetzungen für einen Widerruf und eine Rücknahme nicht vorliegen. Zeiten einer Aufenthaltsbefugnis würden auf die drei Jahres-Frist nicht angerechnet werden. Der Zweck der neuen gesetzlichen Regelung gebiete also eine Prüfung vor Erteilung einer Niederlassungserlaubnis, also in drei Jahren. Die bis zum 1. Januar 2005 unanfechtbar gewordenen Verfahren könnten also ohne Ermessensausübung widerrufen werden. Auch der Gesetzestext spreche gegen die Auslegung der Klägervorteiler.

Mit Beschluss vom 3. Februar 2005 wurde der Rechtsstreit der Berichterstatterin zur Entscheidung als Einzelrichterin übertragen.

Hinsichtlich des Verlaufs der mündlichen Verhandlung wird auf die Niederschrift vom 22. Februar 2005 und wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird gemäß § 117 Abs. 3 Satz 2 VwGO auf die Gerichtsakte und die Behördenakten sowie auf die Gerichtsakte des Bayerischen Verwaltungsgerichts Regensburg Az.: RO 8 K 94.32736 verwiesen.

## **Entscheidungsgründe:**

Die zulässige Klage hat in der Sache Erfolg.

Der streitgegenständliche Bescheid des Bundesamtes vom 14. Mai 2004 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten. Er wird deshalb gemäß § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO aufgehoben. Von einem Widerruf der durch Bescheid vom 8. April 1998 ausgesprochenen Flüchtlingsanerkennung der Klägerin (§ 51 Abs. 1 AuslG) gemäß § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG ist trotz Wegfalls der politischen Verfolgung abzusehen, da sich die Klägerin auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe i.S.d. § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG berufen kann, um die Rückkehr in den Staat abzulehnen, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt.

Die der Klägerin vom Bundesamt mit Bescheid vom 8. April 1998 zuerkannte Rechtsstellung nach § 51 Abs. 1 AuslG konnte nicht nach § 73 Abs. 1 AsylVfG widerrufen werden.

Nach § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG sind die Anerkennung als Asylberechtigter und die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG (nunmehr § 60 Abs. 1 AufenthG) vorliegen, unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Wie das Bundesamt zu Recht im streitgegenständlichen Bescheid festgestellt hat, findet seit der grundlegenden Änderung der politischen Situation im Kosovo ab Juni 1999 keine politische Verfolgung von Kosovo-Albanern (mehr) statt, da der jugoslawische Staat nach dem vollständigen Rückzug seiner bewaffneten Kräfte und der Stationierung der KFOR-Truppen dort keine Staatsgewalt mehr ausüben kann. Zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen verweist das Gericht gemäß § 77 Abs. 2 AsylVfG auf die insoweit zutreffende Begründung des streitgegenständlichen Bescheids.

Der streitgegenständliche Bescheid ist nicht bereits deshalb rechtswidrig, weil der Widerruf der Flüchtlingsanerkennung nicht unverzüglich i.S.d. § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG erfolgt ist. Denn nach gefestigter Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts liegt ein unverzüglicher Widerruf allein im öffentlichen Interesse an der alsbaldigen Beseitigung einer dem Ausländer nicht (mehr) zustehenden Rechtsstellung. Ein nicht unverzüglicher Widerruf verletzt

die Klägerin nicht in ihren Rechten, da ihr aus einer verzögerten Reaktion des Bundesamtes keine schützenswerte Vertrauensposition erwächst (vgl. z.B. BVerwG Beschl. vom 27.6.1997 Az.: 9 B 280.97 und Beschl. vom 12. Februar 1998, Az.: 9 B 654/97).

Da der Klägerin jedoch eine Rückkehr in das Gebiet des ehemaligen Verfolgerstaates i.S.d. § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG unter humanitären Gesichtspunkten nicht zuzumuten ist, ist ein Widerruf ihrer Flüchtlingsstellung ausgeschlossen.

Nach § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG ist (zwingend) von einem Widerruf abzusehen, wenn sich der Ausländer auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Rückkehr in den Staat abzulehnen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Diese Vorschrift ist dem Art. 1 c Nrn. 5 und 6 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (GK) nachgebildet. Der unbestimmte, gerichtlich voll überprüfbare Rechtsbegriff "zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe" lässt die Berücksichtigung humanitärer Gesichtspunkte zu. Dabei kommen aber ausschließlich Gründe in Betracht, die ihre Ursache in einer früheren Verfolgung haben. Sinn der Vorschrift ist es, der psychischen Sondersituation Rechnung zu tragen, in der sich ein Ausländer befindet, der ein besonders schweres und nachhaltig wirkendes Verfolgungsschicksal erlitten hat und dem es deshalb selbst Jahre danach ungeachtet der veränderten Verhältnisse nicht zumutbar ist, in den früheren Verfolgerstaat zurückzukehren. Somit ist eine zeitliche Fernwirkung der früher erlittenen Verfolgung zu berücksichtigen. Wirkt die Verfolgung etwa in einer feindlichen Haltung der Bevölkerung nach oder hat sie bleibende psychische Schäden verursacht, kann die Rückkehr unzumutbar sein (Renner, AuslG, 7. Auflage, zu § 73 AsylVfG, RdNr. 10 – 13).

Das Gericht ist der Überzeugung, dass es der Klägerin auf Grund ihrer Erlebnisse, die zur Flucht und zur Feststellung des Vorliegens von § 51 Abs. 1 AuslG geführt haben, unzumutbar ist, in den Kosovo zurückzukehren, da sie auf Grund der dort erlittenen sexuellen Übergriffe durch serbische Polizisten Angstzuständen und schweren psychischen Problemen ausgesetzt wäre. So ergibt sich aus den vom Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg eingeholten fachpsychiatrischen Gutachten vom 11. Oktober 1996 und dem Glaubwürdigkeitsgutachten vom 18. Oktober 1996, dass die Klägerin unter einer posttraumatischen Belastungsstörung mit einem ängstlich depressiven Syndrom erheblichen Ausmaßes gelitten hat. Auch wenn diese Begutachtungen bereits aus dem Jahr 1996 stammen, ergibt sich für das Gericht nach der Anhörung in der mündlichen Verhandlung sowie des in der mündlichen Verhandlung übergebenen ärztlichen Attestes, dass die Klägerin das durch die Vergewaltigung erlittene Trauma nicht überwunden hat und die konkrete Gefahr besteht, dass sich die Traumatisierung der Klägerin bei einer Rückkehr in ihren Heimatstaat verschlimmert und sie

damit schweren psychischen Problemen ausgesetzt wäre. Die Klägerin hat in der mündlichen Verhandlung glaubhaft dargelegt, dass sie nach wie vor unter einer Traumatisierung wegen der in ihrer Heimat erlittenen sexuellen Übergriffe durch serbische Polizisten leidet. So leidet sie unter Angstzuständen, starken Kopfschmerzen und unter Alpträumen. Sie hat in der mündlichen Verhandlung glaubhaft ausgeführt, dass ihre Angstzustände und Alpträume auf den Geschehnissen im Kosovo beruhen. Dass die Klägerin nicht psychisch so stabil ist, dass sie eine Rückkehr in den Kosovo verkraften könnte, belegt auch der Umstand, dass sie sich wegen ihrer psychischen Probleme in ärztlicher Behandlung befindet. Aus dem in der mündlichen Verhandlung vorgelegten ärztlichen Attest der Arztpraxis \*\*\*\*\* ergibt sich, dass die Klägerin u.a. unter einer posttraumatischen Verarbeitungs-Störung leide. Deswegen befindet sich die Klägerin auch in nervenfachärztlicher Behandlung bei Herrn Dr. \*\*\*\*\*. Die Klägerin hat hierzu in der mündlichen Verhandlung ausgeführt, dass die psychotherapeutische Behandlung vorwiegend durch Medikamente erfolge. Es werde auch teilweise eine Gesprächstherapie durchgeführt, die sich aber schwierig gestalten, weil in der Regel kein Dolmetscher anwesend ist. Für das Gericht steht aufgrund der Ausführungen der Klägerin in der mündlichen Verhandlung, des vorgelegten Attestes und des persönlichen Eindrucks den es von der Klägerin in der mündlichen Verhandlung gewinnen konnte, fest, dass die bei der Klägerin auf Grund der Vorverfolgung erlittenen Schäden weiter fortauern. Da bei der Klägerin gegenwärtig noch eine psychische Störung aufgrund der von ihr erlittenen politischen Verfolgung durch den serbischen Staat nachwirkt, ist für sie eine Rückkehr in ihr Heimatland (Verfolgerstaat) auch nach Wegfall der politischen Verfolgung nicht zumutbar. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die ohnehin schon bei der Klägerin vorliegende Traumatisierung, bei einer Rückkehr in das Gebiet, in dem die erlittene Verfolgung stattgefunden hat, erfahrungsgemäß verschlimmert wird.

Somit ist ein Widerruf der Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG gemäß § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG durch § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG ausgeschlossen.

Der streitgegenständliche Bescheid ist insgesamt aufzuheben, da wegen der bei der Klägerin vorliegenden psychischen Probleme auch die Verneinung eines Abschiebungshindernisses nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG (nunmehr § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG) nicht Aufrecht erhalten werden konnte. Die Klägerin, deren Verwandte sich nach ihren Angaben alle in Deutschland befinden, wäre im Kosovo auf sich alleine gestellt. Es bestünde insoweit die Gefahr einer schweren Retraumatisierung. Die Klägerin, die ihre Kraft zur Bewältigung der Geschehnisse auch aus ihrem familiären Umfeld geholt hat, würde damit Gefahr laufen wegen ihrer psychischen Probleme schwer zu erkranken.

Die Kostenentscheidung resultiert aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Gerichtskosten werden gemäß § 83 b Abs. 1 AsylVfG nicht erhoben.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung ergibt sich aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. der Zivilprozessordnung (ZPO).

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Die **Zulassung der Berufung** ist innerhalb von **zwei Wochen** nach Zustellung des Urteils beim Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth,

Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth, oder  
Postfachanschrift: Postfach 110321, 95422 Bayreuth,

schriftlich zu beantragen.

Für den Antrag auf Zulassung der Berufung und im Berufungsverfahren muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen **Rechtsanwalt** oder **Rechtslehrer** an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten **vertreten lassen**.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. **In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Berufung nur zugelassen werden kann,

1. wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. wenn das Urteil von einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. wenn ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel gel-

tend gemacht wird und vorliegt.

Der Antragsschrift sollen vier Abschriften beigefügt werden.

gez. Seeber